

Öffentliche Beschlüsse aus der Sitzung des
Marktgemeinderates Kirchseeon vom 07.01.2019

Beschluss Nr. 825
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.12.2018

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 10.12.2018.

Beschluss Nr. 826
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Kirchseeon in der Fassung vom 21.08.2015
Hier: 1. Änderung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt den Entwurf vom 19.12.2018 der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Kirchseeon als Satzung.

Der Satzungsentwurf vom 19.12.2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 827
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Antrag auf Nutzungsänderung von Lagerräumlichkeiten in Verkaufs- und Ausstellungsfläche für Brautmode in Kirchseeon, Münchner Straße 69, Fl.Nrn. 262/58 der Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung auf ausnahmsweise Zulassung eines nicht störenden Gewerbebetriebes.

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Bauantrag (Plan vom 11.05.2018) zur Nutzungsänderung von Lagerräumlichkeiten in Verkaufs- und Ausstellungsfläche für Brautmode befristet auf maximal 2 Jahre zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen unter dem Vorbehalt, dass der im südöstlichen Bereich befindliche Baucontainer auf eine nicht als Stellplatz ausgewiesene Fläche umgesetzt wird.

Beschluss Nr. 828
Abstimmungsergebnis 17 : 1

Betreff:

Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohneinheit im Kellergeschoss in einen Beherbergungsbetrieb / Arbeiterwohnheim in Kirchseeon, Münchner Straße 69b, Fl.Nrn. 262 der Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweigert seine Zustimmung auf ausnahmsweise Zulassung eines Beherbergungsbetriebes.

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Bauantrag (Plan vom 12.11.2018) zur Nutzungsänderung einer Wohneinheit im Kellergeschoss in einen Beherbergungsbetrieb / Arbeiterwohnheim nicht zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Beschluss Nr. 829
Abstimmungsergebnis 16 : 2

Betreff:

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses in Kirchseeon, Münchner Straße 97a, Fl.Nr. 257/32 der Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich

1. der Überschreitung der Baugrenzen,
2. Überschreitung der GFZ

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Vorbescheidsantrag (Plan vom 11.05.2018) zur Erweiterung eines Wohnhauses zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss Nr. 830
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Antrag auf Baulandausweisung im Ortsteil Riedering auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 300, alternativ Fl.Nr. 299, jeweils Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt, dass bei einer Teilbürgerversammlung mit den Bewohnern von Riedering ein Meinungsbild über deren Vorstellungen zur weiteren Entwicklung des Ortsteils eingeholt und danach dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung vorgelegt wird.

Beschluss Nr. 831
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Formlose Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern im Ortsteil Ilching, Fl.Nr. 455 der Gemarkung Kirchseeon

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt, dass bei einer Teilbürgerversammlung mit den Bewohnern von Ilching ein Meinungsbild über deren Vorstellungen zur weiteren Entwicklung des Ortsteils eingeholt und danach dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung vorgelegt wird.

Beschluss Nr. 832
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Neubau Mehrfamilienwohnhaus durch die GWG Wohnungsbaugenossenschaft, Siedlerstraße 31 + 33
Hier: Verlauf des öffentlichen Gehweges

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Alternativvorschlag der Wohnungsbaugesellschaft zur Führung des Gehsteigs entsprechend dem vorgelegten Entwurf „Außenanlagen, Alternative an Straße“ vom 11.12.2018 zu und beauftragt die Verwaltung, eine vertragliche Regelung für die damit verbundenen Tauschflächen herbeizuführen. Der Erste Bürgermeister wird zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ermächtigt.

Beschluss Nr. 833
Abstimmungsergebnis 17 : 1

Betreff:

BV Erweiterung Grund- und Mittelschule Kirchseeon
Hier: Perchtenmotiv an der Westfassade (Bauteil III)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat kann sich eine Bannerkonstruktion an der westseitigen Außenfassade am Bauteil III der Grund- und Mittelschule vorstellen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen für einen eventuell nötigen Bauantrag entsprechend der von der Perschtenstiftung mit Email vom 24.10.2018 vorgelegten Darstellung mit einer Größe von ca. 6 x 4 m auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

Der nötigen Versetzung von zwei Bäumen (Ahorn) wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 834
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

BV Neubau „Haus für Kinder“
Hier: Vergabe Gewerk Innentüren

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Innentüren an die Fachfirma Norbert Mayr aus Prittriching zu einem Bruttoangebotspreis von 225.074,22 Euro zu vergeben.

Beschluss Nr. 835
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Fa. Eder

Beschluss:

Die Einwände der Eder Familien Holding GmbH & Co. KG aus dem Schreiben vom 08.11.2018, betreffend das Bauvorhaben auf den Flurstücken 736/1 und 736/3 der Gemarkung Kirchseeon, werden zur Kenntnis genommen.

Dem Entstehen von durch die Einwender befürchteten nachbarschaftlichen Konflikten, insbesondere in Bezug auf den zu gewährleistenden Schallimmissionsschutz, wird bereits durch die Grundkonzeption des Bebauungsplanes wirkungsvoll begegnet. Zur Abgrenzung der im Geltungsbereich (auch) geplanten Wohnnutzung wird eine durchgehende abschirmende Riegelbebauung sowohl zum nördlich benachbarten Gewerbebetrieb auf Fl.-Nr. 736 als auch zum östlich benachbarten Gewerbebetrieb der Einwendungsführer auf Fl.-Nr. 734/2 vorgesehen.

Die Bebauung ist so konzipiert, dass sie zu den Gewerbebetrieben hin keine zu öffnenden Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 aufweist. Hierdurch wird nachhaltig sichergestellt, dass in diesen Bereichen keine Immissionsorte im Sinne einer Beurteilung nach TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) entstehen.

An den Fassaden, an denen solche Immissionsorte entstehen können, wurde im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung 5380/B1a/hu vom 25.07.2018 in der Fassung vom 16.08.2018 nachgewiesen, dass hier die im Sinne der Gemengelagenregelung anzusetzenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten sind. Großteils werden sogar die um 5 dB(A) niedrigeren Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten.

Aus schalltechnischer Sicht ergeben sich daher in Bezug auf den bestehenden Betrieb keinerlei Einschränkungen durch die geplante Bebauung. Eine Änderung der Planung ist somit nicht veranlasst.

Beschluss Nr. 836
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“

Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – LRA EBE, Bauaufsicht

Beschluss:

Die Festsetzung A 3.1, 1. Absatz wird wie folgt angepasst: „Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Anlagen (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) wird auf 95,5 m² begrenzt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“ Die Festsetzung ist damit eindeutig konkretisiert auch hinsichtlich der absoluten Flächenangabe. Eine Erhöhung der Versiegelung oder zulässigen Fläche für die vorgenannten Anlagen resultiert daraus nicht.

Die Festsetzung der GR bestimmt das Maß der Nutzung hinreichend i. Z. der Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, der Bauräume, der Wandhöhen und der Geschossfläche. Die Festsetzung einer GR anstelle einer GRZ entspricht durchaus einer „üblichen Vorgehensweise“. Die betreffende, resultierende Regelung des Gesamtgrundstücks ist im Anhang 1 zur Begründung – städtebauliche Nutzungswerte – dargestellt: GRZ bezogen auf Haupt- und Nebenanlagen sowie incl. Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 (Garagen, Stellplätze und unterirdische bauliche Anlagen = TG). Die Tabelle im Anhang 1 zur Begründung wird noch um eine Zeile erweitert: GRZ nur Hauptanlagen.

Die Ausarbeitung der dargestellten „Regelungsdichte“ erfolgte in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Kirchseeon. Ziel der Gemeinde ist die Aufstellung einer unmissverständlichen Bauleitplanung, die für die wesentlichen städtebaulichen Parameter keine weitläufig interpretierbaren Spielräume offenlässt. Dies ist insbesondere auch der spezifischen Situation des Plangrundstücks im Spannungsfeld zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung in zentraler Lage Kirchseeons geschuldet.

Beschluss Nr. 837
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – LRA EBE, Untere Immissionsschutzbehörde

Beschluss:

Die Anmerkungen des Landratsamtes Ebersberg aus der Stellungnahme vom 18.12.2018, wonach zum einen in Bezug auf den einwirkenden Verkehrslärm die Vorgehensweise der schalltechnischen Untersuchungen bzw. die Festsetzungen dem Besprechungsergebnis vom 17.09.2018 im Landratsamt Ebersberg entsprechen und bezüglich des Gewerbelärms die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Sinne der Gemengelagenregelung auf Mischgebiets-Immissionsrichtwerte abstellen und in der Planzeichnung im erforderlichen Umfang dargestellt sind, werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen wird wie folgt abgewogen:

zu A.9.1

Der Anregung des Landratsamtes wird gefolgt. Analog zu den Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung wird das Planzeichen wie folgt beschriftet:
„Ausschluss von Fenstern schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 gem. Festsetzung A.9.2“

zu A.9.2 Schallschutzgrundrisse

Der Anregung bezüglich des 1. Absatzes wird gefolgt.
Hinter dem Wort „Schlafräume“ wird eingefügt: „inklusive Kinderzimmer“

Der Anregung zu einer Ergänzung des 2. Absatzes wird nicht gefolgt, da durch die bestehende Festsetzung, wonach Fenster, die ausschließlich der Belichtung dienen, zulässig sind und nur zu Reinigungszwecken geöffnet werden dürfen, sichergestellt ist, dass in diesen Fassaden keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm entstehen. Einschränkende Rückwirkungen auf die benachbarten Gewerbebetriebe sind daher auch unter Beibehaltung der bisherigen Festsetzung ausgeschlossen.

Eine weitergehende Regelung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wonach diese Fenster keine „Vorrichtungen zum regulären Öffnen“ aufweisen dürfen und in geeigneter Weise sicherzustellen ist, dass eine „Öffnung nur zu Reinigungszwecken erfolgen kann“, ist daher entbehrlich.

zu A.9.3 Baulicher Schallschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass diesbezüglich eine Überprüfung bzw. Kommentierung der Anforderungen durch die Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Bauleitplanung nicht erfolgt.

zum „Vorhaben- und Erschließungsplan“

Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde, das Wort „Lärmschutzwand“ in der Planzeichnung für das Erdgeschoss vor der Nord- und Ostfassade zu entfernen, wird gefolgt, da diese Bezeichnungen tatsächlich irreführend sind.

Beschluss Nr. 838
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – LRA EBE, Untere Naturschutzbehörde

Beschluss:

Der noch vorhandene Gehölzbestand (Hinweis: Dieser befindet sich überwiegend an der östlichen Grundstücksgrenze zum Autohaus) kann infolge der erforderlichen Verbauarbeiten mit „schwerem Gerät“, die unmittelbar an den Grundstücksgrenzen zur Ausführung kommen müssen, nicht gehalten werden. In diesem Bereich befinden sich auch nach Fertigstellung der Maßnahme die Tiefgaragenabfahrt sowie die Gebäude Zuwegungen. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Rodungsarbeiten seitens des Bauwerbers außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Andernfalls erfolgt eine betreffende Nachweisführung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde durch eine Fachfirma für Baumpflege, dass keine Nester betroffen sind. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist aufgrund der Stellungnahme vom 18.12.2018 nicht erforderlich.

Beschluss Nr. 839
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Landesamt für Umwelt

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird zu Kenntnis genommen.
Die betreffenden Belange werden nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt.

Beschluss Nr. 840
Abstimmungsergebnis 17 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Landesamt für Denkmalpflege

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Es gibt vorliegend keine Anhaltspunkte, dass bodendenkmalpflegerischen Belange berührt werden. Insofern erfolgt keine betreffende Darstellung / Festsetzung in der Satzung des Bebauungsplans. Es ist davon auszugehen, dass dem Bauwerber und insbesondere den von ihm betrauten Baufachleuten die einschlägigen Regularien gem. BayDSchG bei Auffinden eines Bodendenkmals bekannt sind und ein entsprechend verantwortliches Handeln erfolgt.
Gleichwohl wird in der Begründung zum Bebauungsplan ein betreffender Hinweis hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange aufgenommen.

Beschluss Nr. 841
Abstimmungsergebnis 17 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Bay. Bauernverband

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zu Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht im Umfeld von landwirtschaftlichen Flächen, es liegt innerörtlich und grenzt an bebaute Flächen (Gewerbe) bzw. öffentliche Straßen. Eine Projektierung von Straßen ist nicht Gegenstand der Planung – diese sind bereits vorhanden und liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs. Eine betreffende Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist insofern nicht darstellbar. Hinweis: Seitens der Marktgemeinde erfolgt ggf. ein entsprechender Aushang das gesamte Gemeindegebiet betreffend – unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplan.

Beschluss Nr. 842
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Handwerkskammer

Beschluss:

Vorliegend handelt es sich nicht um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet. Vielmehr befindet sich das Plangebiet im Spannungsfeld zwischen gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen – dies wurde ausführlich in den bisherigen Einlassungen (Begründung) dargestellt: Ziel der Planung ist, dieses innerörtliche Spannungsfeld einer städtebaulich ausgewogenen Lösung zuzuführen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden durch Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung ermittelt und hinreichend berücksichtigt, insbesondere auch die betrieblichen Belange der angrenzenden Gewerbetreibenden. Hinweis: Die Wasserburger Straße ist immissionstechnisch nur ein Emittent, der in die Ermittlung einzubeziehen war.

Beschluss Nr. 843
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Deutsche Telekom

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen. Die Bauausführung wird mit der jeweiligen Spartenauuskunft durch den Bauwerber abgestimmt, ein Eingriff in den öffentlichen Straßenraum (in dem sich die jeweiligen Sparten befinden) ist nicht projektiert und auch nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Baumpflanzungen straßenbegleitend erfolgen ausschließlich auf dem privaten Baugrundstück mit einem „Sicherheitsabstand“ zur Grundstücksgrenze.

Beschluss Nr. 844
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – Wasserwirtschaftsamt

Beschluss:

Die Minimierung der Flächenversiegelung wurde planungstechnisch bereits weitestgehend dargestellt i. Z. der beabsichtigten Maßnahme. In den Festsetzungen A 8.1 und 8.2 wurde auf die Begrünung nicht baulich genutzter und unbefestigter Flächen abgestellt, des Weiteren auf die wasserdurchlässige Ausbildung von befestigten Flächen, Zugängen und Wegen. Der betreffende Belang ist also bereits berücksichtigt.

Wie auch das WWA einräumt, sind gem. Bodengutachten die Versickerungsverhältnisse auf dem Plangrundstück als gut zu bezeichnen. Eine generelle, deutliche Anhebung des Gebäudes erschließt sich damit nicht automatisch. Dies wäre umso weniger darstellbar als damit die erforderliche Barrierefreiheit (Art. 48 BayBO) der baulichen Anlage nicht mehr gegeben wäre. Die deutliche Höhersetzung des Gebäudes (OK Rohfußboden 25 cm über dem höchsten Geländepunkt würde vorliegend bei der leichten Hanglage bedeuten, dass der Fertigfußboden ca. 40 cm zzgl. Geländeausgleich – also gut 70 bis 100 cm nach „oben rutscht“) würde die Einbindung der abgestimmten Maßnahme in die nähere Umgebung nachhaltig beeinträchtigen, die städtebaulich Integration wäre nicht mehr zweifelsfrei gegeben.

Eine den konkreten Umständen entsprechende, fachgerechte und DIN-gemäße Bauausführung seitens der beteiligten Planungsbüros und Firmen ist in der Hochbaumaßnahme geschuldet. Eine betreffende Darstellung von konkreten „Hochbauanforderungen im Detail“ (wasserdicht und auftriebssicher) als Festsetzung würde den Rahmen der Bauleitplanung / städtebaulichen Satzung übersteigen – dies obliegt der konkreten Objektplanung.

Die Darstellung des Entwässerungskonzepts für die konkrete Hochbaumaßnahme wird entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans (insbesondere B 5.) und der fachtechnischen Vorgaben (NWFreiVO etc.) unter Berücksichtigung des vorliegenden Bodengutachtens erfolgen. Eine Festlegung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser erscheint in Anbetracht der gem. Bodengutachten guten Versickerungsverhältnisse nicht zwingend erforderlich und aufgrund der beengten Platzverhältnisse ggf. problematisch – hier sollte die Konzeptfindung seitens des Bauwerbers und seines Fachplaners nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Die Wege- und Oberflächenentwässerung der Stellplätze erfolgt in jedem Fall oberflächennah.

Hinsichtlich des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung (sowie einer Bauherrenhaftpflichtversicherung, einer Bauwesenversicherung, einer Brandschutzversicherung etc.) und der Lektüre „Empfehlungen bei Sturzfluten“ wird der Bauwerber durch seine betrauten Fachleute eingehend beraten im Rahmen der konkreten Objektmaßnahme Hochbau. Diese Details, die Bauabwicklung und den Versicherungsschutz betreffend, sind der Bauphase zugehörig und nicht der städtebaulichen Satzung.

Das Bodengutachten, welches nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen war, wird dem Wasserwirtschaftsamt informell zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr.	845
Abstimmungsergebnis	18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“

Hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen/Einwendungen – LRA, Gesundheitsamt

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Der Einbau betreffender Anlagen ist nicht vorgesehen. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt seitens des Bauwerbers vorgesehen werden erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hinsichtlich einer regelkonformen Bauausführung.

Beschluss Nr. 846
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich der Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“
Hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
 2. Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Bereich nördlich Wasserburger Straße und östlich Am Marterfeld“ mit Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 07.01.2019, wird unter Berücksichtigung der vorgenannten und gefassten, nicht in die Grundzüge der Planung eingreifenden Änderungen, als Satzung beschlossen.
 3. Den Personen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 07.01.2019 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).
-

Beschluss Nr. 847
Abstimmungsergebnis 18 : 0

Betreff:

Austragungsort des jährlichen Hobbykünstlermarktes in der ATSV-Halle in Kirchseeon, Sportplatzweg 7

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt, den jährlichen Hobbykünstlermarkt ab sofort nur noch in der ATSV-Halle stattfinden zu lassen.
